

(5) Hörner, Hufe, Hornschuhe sind Hornteile, die von geschlachteten oder verendeten Tieren anfallen.

(6) Seidenkokons sind Erzeugnisse, die als Endprodukt beim Seidenbau anfallen,

(7) Angorawolle ist das Haar der Angorakaninchen.

§ 3

(1) Für die in § 2 angeführten tierischen Rohstoffe haben die ablieferungspflichtigen Erzeuger gegenüber den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) Anspruch auf Vergütung der in den Anlagen 1 bis 7 dieser Preisverordnung festgesetzten Abliefererpreise.

(2) Die Abliefererpreise nach Abs. 1 verstehen sich frei Erfassungsstelle des VEAB. Soweit Erfasser für tierische Rohstoffe die Erfassung von Hof zu Hof durchführen, gelten die Preise ab Anfallstelle.

(3) Die Bezahlung an die Ablieferer hat nach der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 3. August 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 733) zu erfolgen.

§ 4

(1) Die VEAB dürfen beim Verkauf der in § 2 angeführten tierischen Rohstoffe die in den Anlagen 1 bis 7 dieser Preisverordnung festgesetzten Verarbeiter-Höchstpreise berechnen.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Preise verstehen sich ab Versandstation verladen bei Bahntransporten bzw. ab Lager des VEAB verladen bei LKW-Transporten.

§ 5

Der Unterschied zwischen dem Abliefererpreis und dem Verarbeiter-Höchstpreis ist die Handelsspanne des VEAB.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

- a) die Anlage Nr. 9 zur Preisverordnung Nr. 117 vom 2. November 1950 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe — (GBl. S. 1153), ausgenommen die Preise für fermentierte Schlachthauschweinshaare, Schweinswolle und Gerberhaare,
- b) die Preisverordnung Nr. 206 vom 20. November 1951 — Änderung der Preisverordnung Nr. 117. Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe — (GBl. S. 1069),
- c) die Preisverordnung Nr. 293 vom 17. März 1953 — Änderung der Preisverordnung Nr. 117. Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe — (GBl. S. 486, Ber. S. 916), soweit diese Verordnung Preise sowie Güte- und Abnahme Vorschriften enthält für Pelzfelle von:

Katzen,	Bisam,
Silber-, Blau- und	Dachsen,
Platinfüchsen,	Eichhörnchen,
Karakuls,	Hamstern,
Waschbären,	Illtissen,
Nerzen,	Baumardern,

Steinardern,ⁱ
Maulwürfen,
Ottern,
Rot- und Kreuzungs-
füchsen,
Wieseln,

- d) die Anlage zur Preisverordnung Nr. 311 vom 29. Juni 1953 — Änderung der Preisverordnungen Nr. 117, 206 und 251. Verordnungen über Preise für tierische Rohstoffe — (GBl. S. 846) über Preise für Edelpelztierfelle aus Zuchtfarmen (Nutria, roh),
- e) die Preisverordnung Nr. 71 vom 28. November 1947 — Preise für Seidenkokons — (PrVOBl. 1948 S. 8, Ber. S. 16) in der Fassung der Preisverordnung Nr. 89 vom 9. Januar 1948 (PrVOBl. S. 2).

Berlin, den 15. Dezember 1955

Staatssekretariat für
Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Ministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 559

Preise, Güte- und Abnahmevorschriften der Pelzfelle
von Haustieren

Preise in DM je Stück

Art und Güteklasse	Abliefererpreis	Verarbeiterhöchstpreis	Abnahme- und Gütevorschriften
Katzen			
I		7,55	Müller, weißledrig, dichtwollig, vollrauch, gute Zeichnung
I		4,20	Räder und Cyper, weißledrig, dichtwollig, vollrauch, gute Zeichnung
I		2,60	einfarbig (rote, weiße, blaue), weißledrig, dichtwollig, vollrauch
I		3,—	schwarze, weißledrig, dichtwollig, vollrauch, ohne weißgründige
I		1,95	Schecken, weißledrig, dichtwollig, vollrauch sowie alle fehlfarbigen bzw. Fehlzeichnungen der zuvor genannten Sorten
II		5,05	Müller, Übergang, grünledrig, schwache Qualität, gute Zeichnung
II		3,25	Räder und Cyper, Übergang, grünledrig, schwache Qualität, gute Zeichnung
II		1,95	einfarbig (rote, weiße, blaue), Übergang, grünledrig, schwächere Unterwolle
II		2,10	schwarze, Übergang, grünledrig, schwächere Unterwolle, ohne weißgründige
II		1,55	Schecken, Übergang, grünledrig, schwächere Unterwolle sowie alle fehlfarbigen bzw. Fehlzeichnungen der zuvor genannten Sorten